

# Stadt Kuppenheim - Satzung

über den einfachen Bebauungsplan „Bann“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, in der derzeit aktuellen Fassung,

§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) m.W.v. 25.11.2023, in der derzeit aktuellen Fassung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am xx.xx.2025 den einfachen Bebauungsplan „Bann“ als Satzung beschlossen.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Bann“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des einfachen Bebauungsplans "Bann" vom xx.xx.2025.

## § 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. den planungsrechtlichen Festsetzungen, bestehend aus
  - a. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs und den zeichnerischen Festsetzungen vom xx.xx.2025
  - b. den textlichen Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans „Bann“ vom xx.xx.2025
2. den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO vom xx.xx.2025, bestehend aus
  - a. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs und den zeichnerischen Festsetzungen vom xx.xx.2025
  - b. den textlichen Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans „Bann“ vom xx.xx.2025

Beigefügt sind, ohne Bestandteil der Satzung zu werden:

1. Begründung des einfachen Bebauungsplans „Bann“ vom xx.xx.2025
2. Übersichtskarte (ohne Maßstab)
3. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Büro WALD + CORBE Consulting GmbH vom 20.06.2024

**Stadt Kuppenheim**

Einfacher Bebauungsplan „Bann“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13a ohne Umweltbericht

Stand: 13.05.2025

Satzung (Entwurf erneute Offenlage)

2 / 2

**§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 BauGB sowie § 75 LBO handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Kuppenheim, den

Karsten Mußler, Bürgermeister

**Vermerk über die Rechtskraft des einfachen Bebauungsplans „Bann“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht**

Der einfache Bebauungsplan „Bann“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum einfachen Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Kuppenheim, den

Karsten Mußler, Bürgermeister